

4.1.2.1 Inkongruenz zwischen der Zuständigkeit von Regierung und Landtag

Der Versuch *Winklers*, materielle und formelle Gesichtspunkte der Gesetzgebungszuständigkeit von Landtag und Regierung auf eine Rangbestimmung der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge zu übertragen, findet an StGH 1995/14 seine Grenzen. In diesem Erkenntnis hat der Staatsgerichtshof eine *Trennlinie* zwischen diesen beiden Bereichen staatlicher ‚Rechtsetzungstätigkeit‘ gezogen und deren *gegenseitige Unabhängigkeit* hervorgehoben. Es bestehe zwar ein gewisser „Parallelcharakter“ des „Kompetenzbestandes“ von Landtag und Regierung; „die beiden Kompetenzordnungen dürfen aber keinesfalls gleichgesetzt werden“¹⁵⁷⁷.

Diese Trennlinie ist der Hauptgegenstand des entsprechenden Gutachten-Antrages der Regierung gemäss Art. 16 StGHG gewesen¹⁵⁷⁸. Aus diesem Grunde entspricht sie keinem *obiter dictum*, sondern einer *Generalklausel des Staatsgerichtshofes* – und zwar einer Generalklausel, mit der der Regierung ebenso wie dem Landtag eine Anleitung für die Handhabung von Art. 8 Abs. 2 LV nicht nur unter dem EWRA, sondern *über dieses hinaus* gegeben worden ist.

Die Gesetzmässigkeiten, nach denen sich eine Ausübung der entsprechenden Zuständigkeit(en) richtet, sind also *besondere*; sie ohne weiteres aufeinander zu beziehen, ist *unzulässig*. Zwischen den Rechtsetzungsbefugnissen von Regierung und Landtag im innen- und im aussenpolitischen Bereich besteht *keine Kongruenz*. Fest steht nur, dass sich die jeweiligen Zuständigkeiten von Landtag und Regierung wechselseitig ausschliessen; ein Bereich überlappender Befugnisse besteht *nicht*. Die gegenseitige Kompetenzabgrenzung ist *zwingend*¹⁵⁷⁹.

4.1.2.2 Handhabung von Art. 8 Abs. 2 LV durch Regierung und Landtag

Aufgrund der Handhabung von Art. 8 Abs. 2 LV durch Regierung und Landtag muss Feststellungen wie jener, wonach sich die „für ... völkerrechtliche Verträge entwickelte Rechtspraxis ... weitgehend an

1577 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123.

1578 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 120f.

1579 Siehe zur Rechtslage unter Art. 8 Abs. 2 LV StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123: „Aus dem in Art 8 Abs 2 LV niedergelegten Katalog wie auch aus der in Lehre und Praxis entwickelten Umschreibung der Genehmigungskompetenz geht hervor, dass in allen hier nicht erfassten Fällen die Vertragsabschlusskompetenz von Verfassungen wegen der Regierung zusteht“.